

# **Satzung des 1 FC Badenermoor e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der 1. Fußball-Club Badenermoor e.V. von 1961 mit Sitz in Achim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Abkürzung des Vereins lautet: 1 FC Badenermoor e.V. 1961. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter „VR 120062“ eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als einen Quartalsbeitrag bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Spartenleiter Herren und Damen, dem Jugendobmann und dem Pressewart. Ein in den Vorstand gewähltes Mitglied kann auch mehrere der vorgenannten Positionen bekleiden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeweils einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Abweichend von Abs. 4 können dem Vorstand sowie weiteren ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Der Vorstand entscheidet für welche Aufgaben, für wen und in welcher Höhe diese Pauschale gezahlt werden soll. Für den Vorstand selbst (nach § 26 BGB) muss aber eine Ehrenamtszuschuss bei der Mitgliederversammlung zur Begründung und Genehmigung vorgelegt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und Haushaltslage des Vereines.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Beschlussfassung über Anträge,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, Spartenleiter Damen und Herren, Kassenprüfers und Jugendobmann,
  - d) Bestätigung von Ordnungen
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung.
2. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden.
3. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Haftung und Versicherung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderen Zusammenkünften abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Vereinsmitglieder Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich nach den Vorschriften des BGB. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall mit anschließender ärztlicher Behandlung ist von dem/der Geschädigten oder dessen/deren Vertreter(in) umgehend dem Spartenleiter Herren und Damen anzuzeigen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

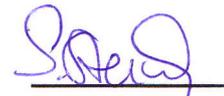
## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.02.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Badenermoor, den 24.02.2017



Marcos Baez Jimenez  
Vorsitzender



Susanne Steinbach  
Schriftführerin